

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/356

Olten: Kantonaler Erschliessungsplan Solothurnerstrasse, Abschnitt Kalchofenweg bis Hombergstrasse, Umgestaltung (UM) und Strassensanierung / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Solothurnerstrasse, Abschnitt Kalchofenweg bis Hombergstrasse, Olten, zur Genehmigung vor.

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse des Projektes "Entlastung Region Olten" (ERO) wurde die bestehende Busspur in diesem Strassenabschnitt aufgehoben und die Strasse provisorisch umgestaltet. Die Massnahmen sollen nun nach der erfolgreich abgeschlossenen Versuchsphase definitiv umgesetzt werden. Die Umgestaltungsmassnahmen sind feste Bestandteile des Projektes ERO.

Zum Erschliessungsplan lag gleichzeitig das gesamte Bauprojekt zur Orientierung auf.

Zeitgleich wurde ebenfalls der Kantonale Erschliessungsplan über die Dorfstrasse, Abschnitt Hinterbühlstrasse bis Kalchofenweg, Umgestaltung (UM) und Strassensanierung, Rückbau Personenunterführung (PU) Kapelle in Wangen b.O. als Fortsetzung der Kantonsstrasse auf Gemeindegebiet von Wangen b.O. öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Stadtrat Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
- Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn
- Verein Pro Velo Region Olten, Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten.

Mit dem Einsprecher Verein Pro Velo Region Olten konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser die Einsprache zurückzog.

Die beiden kantonalen Erschliessungspläne Dorfstrasse und Solothurnerstrasse betreffen ein und dieselbe Strasse. Auf Gemeindegebiet von Wangen b.O. heisst diese Strasse Dorfstrasse, deren Fortsetzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Olten Solothurnerstrasse.

Genau auf der Gemeindegrenze zwischen Wangen b.O. und Olten liegt das Gebiet «Chalofen Süd». Es umfasst unter anderem die Grundstücke GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der AWF Aktiengesellschaft für Wirtschaftsförderung (AWF) mit Sitz in Egerkingen. Zwischen den beiden Grundstücken liegt die Gemeindegrenze.

Das Grundstück GB Wangen b.O. Nr. 1003 liegt gemäss Bauzonenplan in der Gewerbezone G1 und ist mit einer Gestaltungsplanpflicht B belegt (vgl. Bauzonen- und Gesamtplan, Nachführungen, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2012/1466 vom 3. Juli 2012 genehmigt). Das Gestaltungsplangebiet B ist in § 29 Ziff. 4 des Zonenreglements (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/1445 vom 13. August 2013 genehmigt) geregelt. Im Gestaltungsplangebiet ist demnach mit dem Gestaltungsplan unter anderem die Erschliessung aufzuzeigen (Abs. 1). Das Grundstück hat einen Halt von 3'185 m² und ist heute mit zwei Nebengebäuden (Liegenschaften Dorfstrasse 208 und 210) überbaut. Zu Gunsten des Grundstückes und zu Lasten von GB Olten Nr. 164 ist im Grundbuch ein Überbaurecht eingetragen (Dienstbarkeit 007-B 46 vom 12.01.1955).

Das Grundstück GB Olten Nr. 164 liegt gemäss Bauzonenplan in der dreigeschossigen Mischzone M3 (vgl. Bauzonenplan, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1222 vom 1. Juli 2008 genehmigt). Gemäss Zonenreglement (vom Regierungsrat mit besagtem Beschluss genehmigt) sind in dieser Zone "Öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten sowie auf Grund der Lärmvorbelastung mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe" zulässig (§ 7). Das Grundstück hat einen Halt von 1'358 m² und ist heute mit einer Garage und einem Wohnhaus überbaut (Liegenschaften Solothurnerstrasse 339 und 341). Zu Gunsten des Grundstückes und zu Lasten von GB Wangen b.O. Nr. 1003 ist im Grundbuch ein Näherbaurecht eingetragen (Dienstbarkeit 007-B 264 vom 03.03.1986).

Am 5. Juli 2017 fand im Hinblick auf die geplante Grundstücksentwicklung eine Besprechung betreffend die Motorfahrzeugschliessung statt. Heute werden die beiden Grundstücke über eine mittig auf der Grenze der Grundstücke und Gemeinden liegenden Fahrbahn direkt ab der Kantonsstrasse erschlossen, was gemäss der Grundeigentümerin auch in Zukunft so bleiben soll. An der Besprechung nahmen neben einer Vertretung der Grundeigentümer, die AWF, der Baudirektor des Kantons Solothurn (Kanton), der Departementssekretär des Bau- und Justizdepartementes (BJD), der Kantonsingenieur als Leiter des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) und der Leiter des Amtes für Raumplanung (ARP) teil. Das Ergebnis der Besprechung wurde vom Kantonsingenieur, in Absprache mit dem ARP, der Grundeigentümerin, mit Schreiben vom 7. September 2017 mitgeteilt: «Die Erschliessung der GB Olten Nr. 164 und GB Wangen b.O. Nr. 1003 über die bestehende Erschliessungsstrasse (GB Olten Nr. 90458) erachtet das AVT aufgrund der rechtsgültigen Plangrundlagen als zweckmässig». Gleichzeitig wurde die Grundeigentümerin auf die damals kurz bevorstehende Planaufgabe des Kantons betreffend die Sanierung der Dorf-/Solothurnerstrasse aufmerksam gemacht, welche keine direkte Erschliessung ab der Kantonsstrasse vorsehe. Die AWF legte in der Folge keine Einsprache gegen den besagten Erschliessungsplan ein.

2. Erwägungen

2.1 Einsprache Stadtrat Olten:

Mit Eingabe vom 25. September 2017 erhob der Stadtrat Olten gegen den Erschliessungsplan Einsprache beim Regierungsrat. Es beantragt: «Das Projekt für die UM Solothurnerstrasse, Abschnitt Kalchhofenweg bis Hombergstrasse, sei in der Weise zu überarbeiten, dass die Erschliessung der Parzellen GB Olten Nr. 164 und GB Wangen b.O. Nr. 1003 im Falle einer Arealüberbauung wie heute ab der Kantonsstrasse erfolgt». Es begründet seinen Antrag sinngemäss und zusammenfassend wie folgt: Die rückwärtige Erschliessung über die bestehende Stichstrasse (GB Olten Nr. 90458) sei im Zusammenhang mit der geplanten Gesamtüberbauung der Grundstücke GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164 unzweckmässig. Die Stichstrasse sei für die Erschliessung der fraglichen Bauparzellen nicht ausgelegt und ein Ausbau sei auch nicht geplant. Im Gegenzug - so der Stadtrat von Olten - sei eine Erschliessung ab Kantonsstrasse durch Anpassung des UM-Projektes technisch und betrieblich machbar. Der Stadtrat von Olten erklärt seine Bereitschaft zu einer Besprechung.

Am 30. November 2017 führte das instruierende BJD die von dem Einsprecher beantragte Einspracheverhandlung durch. Der Stadtrat von Olten liess sich durch Lorenz Schmid, Stadtplaner, und Markus Pfefferli, Architekt Baudirektion Olten, vertreten. Vom Gemeinderat von Wangen b.O. nahmen Gemeinderätin Bettina Widmer, stellvertretende Ressortchefin Umwelt, Verkehr und Raumordnung, und Mirco Pittroff, Leiter Bauverwaltung, teil. Daniel Zimmermann, Leiter Projektmanagement Kreis II, und Adrian Schaad, Projekt- und Oberbauleiter, beide AVT, wurden als Auskunftspersonen befragt. Die Vertreter des AVT erläuterten den Anwesenden das aufgelegte Projekt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in den aufgelegten Plänen die heute bestehende Ein- und Ausfahrt im besagten Bereich lediglich orientierend dargestellt werde. Es habe für das AVT kein Anlass bestanden, die Ein- und Ausfahrt formell aufzuheben, ist diese doch für die bestehende, sehr moderate Beanspruchung, unproblematisch. Im Hinblick auf die geplante Gesamtüberbauung der beiden Parzellen könne aber nicht der Anspruch abgeleitet werden, die bestehende Ein- und Ausfahrt ab bzw. auf die Kantonsstrasse müsse planungsrechtlich durch den Kanton sichergestellt werden. Gerade im Hinblick auf eine Gesamtüberbauung der beiden - nota bene in zwei Gemeinden liegenden - Grundstücke sei allerdings nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die Erschliessung des Planungssperimeters rechtskonform auszugestalten. Es sei nicht die Aufgabe des Kantons, die Erschliessung der Bauzone einer (bzw. zweier) Gemeinde ab einer Kantonsstrasse zu gewährleisten, zumal eine rückwärtige Erschliessung bestehe.

Am 16. Januar 2018 teilte der Stadtrat von Olten dem BJD mit, dass er an seiner Einsprache festhalte.

Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Sie ist das zulässige Rechtsmittel und der Regierungsrat ist für die Beurteilung zuständig (§ 69 lit. d PBG).

Zunächst ist die Legitimation der Gemeinde zur Einsprache zu prüfen. Gemeinden sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Beschluss besonders berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG; BGS 124.11, analog). Dies entspricht dem Bundesrecht. Im Umfang des Beschwerderechtes im Bundesrecht muss die Beschwerdemöglichkeit auch auf kantonaler Stufe bestehen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten befugt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Diese Regelung ist in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnitten. Doch auch das Gemeinwesen kann sich darauf stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder in ähnlicher Weise wie ein Privater oder in spezifischer Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird und nicht bloss das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geltend macht. Gemeinden sind nach Art. 89 Abs. 2 Bst. c BGG zur Beschwerde legitimiert, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt. Für das Eintreten ist allein entscheidend, dass die Beschwerde führende Gemeinde durch einen Akt in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt ist und eine Verletzung ihrer Autonomie geltend macht (Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. EWG D. vom 24. Januar 2018, E.2.1 ff.). Wobei Beschwerde mit Einsprache und Verfügung / Beschluss mit Plan gleichgesetzt werden kann.

Wangen b.O. und Olten rügen zunächst, das Grundstück eines Privaten sei nicht gehörig erschlossen bzw. sei nur durch die Kantonsstrasse gehörig zu erschliessen. Es wäre zu erwarten, dass diese Rüge primär vom betroffenen Grundeigentümer erhoben wird. Dieser hat jedoch selbst gegen den besagten Erschliessungsplan keine Einsprache eingereicht. Vordergründig «wehren» sich die beiden Gemeinden somit für private Interessen. Allerdings ist der Einwand, der kantonale Erschliessungsplan lasse den Gemeinden lediglich eine rückwärtige Erschliessung

zu, welche im konkreten Fall nicht möglich sei, grundsätzlich dazu geeignet, dass qua kantonaler Planung in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen wird. Zwar präjudiziert jeder kantonale Nutzungsplan kraft seines Geltungsprimates (§ 70 Abs. 2 PBG) den im selben Planungssperimeter liegenden kommunalen Nutzungsplan, womit Ursache und Wirkung hier genau auseinandergelassen werden müssen. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass allfällige Defizite bei der kommunalen (Erschliessungs-) Planung letztlich nicht der kantonalen Erschliessungsplanung vorgehalten werden können. Nichtsdestotrotz kann nicht behauptet werden, dass im vorliegenden Fall per se keine hoheitlichen Befugnisse der beiden involvierten Gemeinden betroffen seien, womit die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Vielmehr ist diese Frage einer inhaltlichen (materiellen) Prüfung zu unterziehen und somit auf die Einsprache des Stadtrates Olten grundsätzlich einzutreten.

Betreffend den Antrag des Stadtrates Olten gemäss Einsprache vom 25. September 2017 kann auf die bisherigen Erwägungen verwiesen werden. Der Stadtrat weist zurecht darauf hin, dass für ein Varianzverfahren (welcher Art auch immer; z.B. Studienaufträge oder Testplanungen) im Zusammenhang mit der Entwicklung der beiden Grundstücke GB Wangen b.O. Nr. 1003 und GB Olten Nr. 164 die Rahmenbedingungen, v.a. bezüglich Erschliessung, bekannt sein müssen. Allerdings wurde diese Frage bereits mit dem besagten Schreiben vom 7. September 2017 beantwortet. Dass diese Antwort mit dem breit abgestützten Schreiben und nicht mit dem Erschliessungsplan gegeben wurde, ist folgerichtig, dient doch ein kantonaler Erschliessungsplan nicht dazu, die Erschliessung privater, bereits erschlossener Grundstücke aufzuzeigen. Nicht gefolgt werden kann dem Stadtrat von Olten in seinem Argument, die Stichstrasse GB Olten Nr. 90458 sei für die Erschliessung der fraglichen Bauparzellen nicht ausgelegt, ein Ausbau bzw. eine Anpassung der kommunalen Erschliessungsplanung nicht vorgesehen. Dem mag so sein, daraus kann allerdings nicht gefolgert werden, der (behauptete) Flaschenhals (die bestehende Stichstrasse) sei zu umgehen, indem die geplante Arealüberbauung einfach auf die Kantonsstrasse (quasi uneingeschränkt) erschlossen wird. Sollte die bestehende Erschliessungsstrasse tatsächlich ein Flaschenhals sein und ist deren Ausbau tatsächlich nicht vorgesehen, so wäre die Kapazität der bestehenden Stichstrasse als Rahmenbedingung ins erwähnte Varianzverfahren aufzunehmen. Nachdem bereits eine rückwärtige Erschliessung besteht, sowohl in der Nutzungsplanung als auch realiter, diese ohne weiteres für die Erschliessung der beiden Grundstücke zweckmässig ist, sind die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Erschliessung eines Grundstückes auf die Kantonsstrasse nicht gegeben. Die Einsprache des Stadtrates Olten ist daher als unbegründet abzuweisen.

2.2 Einsprachen Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und Verein Pro Velo Region Olten (Pro Velo):

Mit Eingabe vom 18. September 2017 erhob Pro Velo, vertreten durch dessen Präsidenten, Einsprache gegen den aufgelegten Erschliessungsplan. Er beantragt sinngemäss und zusammenfassend, dass der durch den Verzicht auf eine separate Busspur gewonnene Strassenraum für den Langsamverkehr (Trottoir für Fussgänger und Radstreifen für Velofahrer) verwendet werde.

Der VCS, vertreten durch seine Geschäftsleiterin, erhob mit Eingabe vom 28. September 2017 Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Er beantragt die Überarbeitung der Führung des Veloverkehrs. Auch er begründete seinen Antrag sinngemäss und zusammenfassend damit, dass der durch das Wegfallen einer Busspur gewonnene Platz dazu verwendet werden solle, auch auf der Nordseite der Strasse, wie bereits auf der Südseite, einen Rad-/Fussweg einzurichten. Zudem seien die Übergänge zwischen den verschiedenen Verkehrsflächen so zu gestalten, dass diese ohne «Schläge» für den Velofahrer sicher überfahrbar seien.

Die beiden Einsprecher wurden vom instruierenden Bau- und Justizdepartement (BJD) am 30. November 2017 zu einer Einspracheverhandlung eingeladen. Daniel Zimmermann, Leiter Projektmanagement Kreis II, Peter Portmann, Leiter Langsamverkehr und Adrian Schaad, Projekt- und Oberbauleiter, alle vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), sowie der projektierende

Ingenieur, Werner Berger, KFB Pfister AG Olten, wurden als Auskunftspersonen befragt. Die Einsprachelegitimation der Einsprecher wurde in der Einladung ausdrücklich offengelassen. Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde seitens des AVT mit den Einsprechern eine Anpassung des Strassenprojektes besprochen (Änderung der Linienführung in einem Teilbereich). Die besprochenen Änderungen wurde den Einsprechern mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 (bzw. 11. Dezember 2017) mitgeteilt, worauf Pro Velo mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 seine Einsprache beim BJD zurückzog. Der VCS teilte dem BJD mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 mit, dass er zwar mit den besprochenen Änderungen einverstanden sei, ihm aber die «Absichtserklärung» des AVT ungenügend verbindlich sei. Der VCS stellte aber in seinem Schreiben in Aussicht, falls der Erschliessungsplan mit den besprochenen Änderungen vom Regierungsrat genehmigt werde, keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen.

Das AVT hat sich im Rahmen der Einsprachebehandlung bereit erklärt, den aufgelegten Erschliessungsplan in folgenden Punkten zu überarbeiten: (1) Die Linienführung wird im Abschnitt Hombergstrasse bis Kalchhofenweg dahingehend geändert, dass zu Lasten der Breite des Trottoirs und der Mittelrabatte der Radstreifen in Fahrtrichtung Wangen b.O. um 30 cm, von 1,5 m auf 1,8 m verbreitert wird. Die anderen Masse (Fahrbahnen, kombinierter Rad-/Fussweg südseitig) bleiben unverändert. (2) Die Velo Auf- und Abfahrtsrampen werden nach den aktuellen Richtlinien des AVT wie folgt ausgeführt: (-) Abfahrt: 3 cm Anschlag senkrecht, (-) Auffahrt: 6 cm schräger Anschlag auf 30 cm Breite, Randstein unter 45 Grad zur Fahrtrichtung. (3) Im Abschnitt Bushaltestelle Neuhüsli bis Fussgängerquerung im Bereich der Bethlehemskapelle sowie im Abschnitt Altersheim Brunnematt bis Fussgängerquerung im Bereich der Liegenschaft 167/169 wird der kombinierte Rad-/Fussweg von 2,5 m auf 3,0 m verbreitert. Diese Änderungen betreffen keine Dritten und werden somit ohne Neuauflage mit der Genehmigung der vorliegenden Planung zu deren integrierendem Bestandteil.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen zur Einsprachelegitimation von Pro Velo. Die Einsprachelegitimation des VCS hingegen ist unbestritten. Infolge des Rückzuges der Einsprache von Pro Velo ist diese abzuschreiben. Die Einsprache des VCS ist im Umfang der beschriebenen Änderungen gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen.

3. Beschluss

3.1 Einsprache Stadtrat Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4600 Olten:

Die Einsprache des Stadtrates Olten vom 25. September 2017 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.2 Einsprache Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn:

Die Einsprache des VCS Solothurn vom 28. September 2017 wird im Umfang der Planänderungen gemäss Ziffer 2.2 teilweise gutgeheissen, im Übrigen abgewiesen.

3.3 Einsprache Verein Pro Velo Region Olten (Pro Velo), Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten:

Die Einsprachen von Pro Velo vom 18. September 2017 wird infolge Rückzuges (Schreiben vom 18. Dezember 2017) als erledigt abgeschrieben.

3.4 Kosten werden keine erhoben.

- 3.5 Sollten bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt werden (nach organoleptischen Kriterien wie Geruch, Verfärbungen oder Feststellung von Fremdstoffen), sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Umwelt, Fachstellen Altlasten bzw. Abfallwirtschaft, zwecks Festlegung der notwendigen Massnahmen zu kontaktieren.
- 3.6 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Solothurnerstrasse, Kalchofenweg bis Hombergstrasse, Olten, wird mit den unter der Ziffer 2.2 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Wangen b.O., Gemeinderat, Dorfstrasse 65, Postfach 35, 4612 Wangen b.O.

Stadtrat Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Verein Pro Velo Region Olten, Solothurnerstrasse 107, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Olten:

Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Solothurnerstrasse, Kalchofenweg bis Hombergstrasse")